

# **BGer 5A 349/2021 vom 11. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_349\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_349_2021)

FR: TF 5A 349/2021 du 11 mai 2021

IT: TF 5A 349/2021 del 11 maggio 2021

## **Regeste**

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es scheint, dass sich die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid BES.2021.5-EZS1 wenden will; zwar legt sie der Beschwerde den Entscheid BES.2021.6-EZS1 bei, aber im Rubrum nennt sie mit Fettschrift die Nummer BES.2021.5-EZS 1 als Anfechtungsobjekt, weshalb dieser Entscheid von Amtes wegen ediert worden ist. Auch aus den Ausführungen, die jedoch inkohärent und nur schwer nachvollziehbar sind, ergibt sich sinngemäss, dass der Entscheid BES.2021.5-EZS1 angefochten ist.

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ); das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin spricht von einem angeblichen Nachlassstundungsverfahren, welches von den kantonalen Gerichten nicht beachtet worden sei. Bei ihren vagen und rein appellatorisch bleibenden Ausführungen dürfte sie die vom Kantonsgericht erwähnte Covid-Stundung meinen, welche zufolge der für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellung am 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist. Dass diese Sachverhaltsfeststellung in Verletzung des Willkürverbotes getroffen oder willkürlich die Feststellung eines anderen der Konkurseröffnung entgegenstehenden Umstandes unterlassen worden wäre, wird weder explizit noch implizit gerügt. Die Beschwerde enthält keine rechtlichen Ausführungen. Ausgehend vom Sachverhalt, wie er sich aus dem angefochtenen Entscheid ergibt, wäre auch nicht ersichtlich, welche Rechtsnorm falsch angewandt worden sein könnte.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.